

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes — Drucksachen 12/3197, 12/4831 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BerBiFG)
und Eingangsworte**

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor die Wörter „die im Geltungsbereich“ die Wörter „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ gesetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“

Als Folge sind die Eingangswörter wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung war eine entsprechende Regelung vorgesehen, um sicherzustellen, daß die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen und Statistiken rechtzeitig zusammengestellt werden können. Der federführende Bundestagsausschuß hat diesen Punkt aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gestrichen mit der Begründung, durch die zwischenzeitliche Einführung eines anderen Verfahrens in Nordrhein-Westfalen, mit dem die zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts erforderlichen Angaben dem Bundesinstitut für berufliche Bildung vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden, sei die Vorschrift gegenstandslos geworden. Diese Begründung trifft jedoch nicht zu. Seit der Vorlage des Gesetzentwurfs hat es eine Änderung des Verfahrens zur Datenerhebung und -übermittlung in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Die ursprüngliche Begründung im Regierungsentwurf ist daher nach wie vor zutreffend.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Der Doppelbuchstabe bb entspricht dem Gesetzesbeschluß unter Buchstabe b.

zur Folgeänderung

Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des ursprünglichen Gesetzentwurfs sah vor, daß in

Nummer 1 Buchstabe a vor die Wörter „die im Geltungsbereich“ die Wörter „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ gesetzt werden. Dieser Zusatz soll nunmehr entfallen. Er ist aber weiterhin erforderlich.

Die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs durch Doppelbuchstabe aa macht das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da mit dem Zusatz Auskunftspflichten der zuständigen Stellen und damit auch einer Reihe von Länderbehörden gegenüber dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erstmalig gesetzlich begründet werden. Dabei sind diese Auskunftspflichten so konkreter Natur, daß ein Spielraum der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zur Regelung des Verwaltungsverfahrens für die mit dem Vollzug betrauten Dienststellen praktisch nicht verbleibt. In Fällen dieser Art ist eine gesetzliche Regelung immer zustimmungsbedürftig (BVerfG 55, 274 ff.) — vgl. auch Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Juni 1992 Drucksache 313/92 (Beschuß) Nr. 1.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 BerBiFG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;“.

Begründung

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung sowie sein Bezug zur Bundesregierung sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut hinreichend und zweckmäßig definiert. Nachdem das Bundesinstitut bereits langjährig besteht und erfolgreich arbeitet, erscheint es nicht erforderlich, nunmehr durch besondere gesetzliche Vorschrift das Institut an die Bildungspolitik der Bundesregierung zu binden. Angesichts der wachsenden Aufgaben erscheint die Heranziehung der Sachkompetenz des Bundesinstituts für Berufsbildung weiterhin erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 bis 10 (§§ 7, 8, 8a, 9, 14 und 19 BerBiFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Die Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:
 - 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
„und kann eine Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht abgeben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 erster Halbsatz wird das Wort „elf“ jeweils durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

- c) Die Nummer 7 ist zu streichen.

- d) In Nummer 8 sind in § 9 Abs. 3 und 4 jeweils die Wörter „Ständigen Ausschuß“ durch das Wort „Hauptausschuß“ zu ersetzen.

- e) Die Nummern 9 und 10 sind zu streichen.

Begründung

zu Buchstabe a

Die Schaffung eines Ständigen Ausschusses mit dem vorgesehenen Aufgabenbereich und der vorgesehenen Zusammensetzung ist abzulehnen. Durch die Schaffung eines solchen Organs mit reduzierter Länderbeteiligung, dem bisher durch den Hauptausschuß wahrgenommene Aufgaben in großem Umfange zugeordnet werden sollen, wird die Rolle der Länder — vor allem der neuen und der kleineren Länder — gegenüber der derzeit geltenden Regelung erheblich eingeschränkt. Durch die Aushöhlung der Rechte des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung werden dessen Funktionen wie gegenseitige Information, gemeinsame Entscheidung, Konsensfindung sowie die Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten beseitigt. Es geht nicht an, das einzige Abstimmungsgremium in der Berufsbildungspolitik auf Bundesebene — den Hauptausschuß des Bundesinstituts — so einzuschränken, daß seinen regelmäßigen Beratungen die gesetzliche Grundlage entzogen und alle laufenden Beratungen in ein kleines Gremium verlagert werden, in dem lediglich zwei Länder vertreten sein sollen. Dies würde im Ergebnis zu einem Ungleichgewicht führen, welches im Hinblick auf die von allen Ländern unabhängig von ihrer Größe wahrzunehmende Kulturhoheit nicht hingenommen werden kann.

zu Buchstabe b

Da die vorgesehene Aufgabenverlagerung auf einen Ständigen Ausschuß abzulehnen ist, erübrigt sich die im Gesetz vorgesehene Änderung nach Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Auch die vorgesehene Beschränkung des Hauptausschusses auf zwei Sitzungen pro Jahr gemäß Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes ist damit hinfällig.

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Berufsbildungsförderungsgesetzes sind die Beauftragten des Bundes im Hauptausschuß bei Fragen der Beratung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Anhörung zu Rechtsverordnungen und beim Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen ohne Stimmrecht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies nunmehr geändert werden soll. Hinsichtlich der Beteiligung beim Erlaß von Rechtsverordnungen war bereits im früheren Entwurf der Bundesregierung darauf verwiesen, daß diese Aufgabe künftig dem Ständigen Ausschuß übertragen werden sollte, womit die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos

werde. Da der Ständige Ausschuß generell vom Bundesrat abgelehnt wird, ist die genannte Begründung im Regierungsentwurf ihrerseits nicht mehr treffend. Im übrigen erscheint es unzweckmäßig, den Beauftragten des Bundes ein Stimmrecht bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes einzuräumen, da dies im Ergebnis auf eine Selbstberatung hinauslaufen würde.

Die vorgesehenen Änderungen zu den Absätzen 8 und 9 des § 8 stehen in innerem Zusammenhang mit der ebenfalls vorgesehenen Begründung eines Ständigen Ausschusses. Da diese Einrichtung aus den o. g. Gründen abgelehnt wird, sind auch die Änderungen nach Nummer 6 Buchstaben d und e des Änderungsgesetzes hinfällig.

zu Buchstaben c bis e

Die hier vorgesehenen Änderungen haben entweder die Errichtung des aus den oben dargelegten Gründen abzulehnenden Ständigen Ausschusses zum Gegenstand oder stehen in engem inneren Zusammenhang damit. Entfällt der nach Nummer 5 Buchstabe a des Änderungsgesetzes vorgesehene Ständige Ausschuß, so entfällt damit auch die innere Berechtigung für die Nummern 7, 9 und 10 des Gesetzes.

In dem in Nummer 8 geregelten § 9 (Länderausschuß) sind in den Absätzen 3 und 4 die Wörter „vom Ständigen Ausschuß“ durch die Wörter „vom Hauptausschuß“ zu ersetzen. Der Länderausschuß ist in seiner ursprünglichen Form unter Einbeziehung der neuen Länder zu erhalten.

